

## Beilage 39.

# Motivenbericht

des Landesausschusses zum Gesetzentwurfe betreffend die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

## Hoher Landtag!

In seiner zehnten Sitzung vom 19. Oktober 1912 hat der hohe Landtag nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, bezüglich Schaffung eines Gesetzes betreffend Besteuerung der Kraftfahrzeuge noch einige Erhebungen speziell über die Art der Besteuerung in den benachbarten Bodenseeufer-Staaten und im Fürstentum Liechtenstein zu pflegen und unter Berücksichtigung der so gewonnenen Resultate einen schon vorliegenden Gesetzentwurf eventuell zu ergänzen und dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen.“

In Ausführung dieses Beschlusses beschaffte sich der Landesausschuß das erforderliche Material aus obgenannten Staaten und zwar aus dort in Geltung stehenden Gesetzen und Verordnungen.

Für das Fürstentum Liechtenstein besteht eine Taxe für Automobilfahrten bis zur Dauer eines Jahres im Betrage von K 60.—, welche beim Eintritt in das Land bei den k. k. österreichischen und liechtensteinischen Zollämtern Balzers, Vaduz, Schaan und Bendern und für Vorarlberg bei einer eigens kenntlich gemachten Einhebungsstelle Schaanwald zu entrichten ist.

In der Schweiz ist die Vorschreibung und Einhebung in der Kompetenz der Kantone gelegen.

Der Kanton Bern hebt ein an Gebühr:

Für Kraftwagen Frs. 20.— Grundtaxe, Frs. 5.— Zuschlag für jeden Sitzplatz.  
Für Motorräder Frs. 10.— und für mehrsitzige Frs. 3.— Zuschlag pro Sitz.

Luzern erhebt keine direkte Automobilsteuer, sondern eine Gebühr für eine vorgeschriebene Ausweiskarte und ergab die Einnahme hiefür:

1903	Frs. 3522.—
1904	„ 5232.—
1905	„ 9500.—

und dürfte seit dort sich wohl verdoppelt haben.

St. Gallen erhebt ebenfalls eine Ausweisgebühr für ein  
 Automobil mit einem Sitz per Frs. 20.— pro Jahr  
 Automobil mit mehreren Sitzen per Frs. 50.— pro Jahr  
 Automobil-Lastwagen Frs. 30.— pro Jahr  
 Motorrad Frs. 15.— pro Jahr.

In Bayern, Württemberg und Baden wie im ganzen übrigen Deutschen Reich kommen die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 in Geltung, wornach Erlaubnisarten ausgeteilt und hiefür

für Motorräder	Mk. 10.—,
Kraftwagen von nicht mehr als 6 Pferdekraften	Mk. 25.—
"    von mehr als 6 bis 10    "	"    50.—
"    von nicht mehr als 25    "	"    100.—
"    von über 25    "	"    150.—

als Grundbetrag, außerdem für jede Pferdekraft, falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekraften hat, einen Steuerfuß von Mk. 2.—  
 von 6—10    "    "    "    "    "    "    3.—  
 "    10—25    "    "    "    "    "    "    5.—  
 im übrigen einen Steuerfuß von    "    "    "    "    "    "    10.—

eingehoben werden. Bei weniger als 30tägigem Aufenthalte auswärtiger Kraftfahrzeuge beträgt die Gebühr für Motorräder Mk. 3.—  
 "    "    Kraftwagen bei nur 15tägigen Aufenthalte    "    15.—  
 "    "    "    "    längerem Aufenthalte    "    40.—.

Als alle diese Erhebungen vorgenommen worden und dazu noch ein Entwurf eines im niederösterreichischen Landtage zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes betreffend die Besteuerung der Automobile einem Studium unterzogen und zum Teile einem mittlerweile ausgearbeiteten Gesetzentwurfe für das Land Vorarlberg zu Grunde gelegt worden war, da gelangte im Abgeordnetenhaus selbst ein Gesetzentwurf nach längerer Verhandlung gemeinsam mit den Gesetzentwürfen, welche den sogenannten „kleinen Finanzplan“ ausmachten, zur Annahme, betreffend die Einführung einer Reichsabgabe auf Kraftfahrzeuge und da damals gegründete Hoffnung bestand, daß dieser Gesetzentwurf in Bälde Gesetz werde und vielleicht zu gleicher Zeit mit den übrigen Steuervorlagen des kleinen Finanzplanes kundgemacht werden könne, so wurde seitens des Landesauschusses das Perfektwerden abgewartet und des Weitern wegen Schaffung eines diesbezüglichen Landesgesetzes, zu dessen Erlassung der hohe Landtag auf Grund der §§ 11 und 12 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, sowie des Gesetzes vom 6. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, Art. III., ganz unzweifelhaft kompetent ist, mit der Finalisierung innegehalten.

Zur allgemeinen Überraschung konnte durch den Umstand, daß das Herrenhaus bezüglich der Festsetzung der Abgabe eine im übrigen wenig ins Gewicht fallende Abänderung in § 7 vornahm und dann infolge der faktisch bekannten parlamentarischen Verhältnisse das Abgeordnetenhaus nicht mehr in die Lage kam, die an obigen Gesetze vorgenommenen Abänderungen auch seinerseits zu akzeptieren, um das Zustandekommen auch dieser Abgabe zu sichern, der Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanktion nicht unterzogen werden und blieb wie jener über die Besteuerung von Buchmacher-Wetten unerledigt.

Soll nun unser Land doch endlich einmal dazu kommen, eine Besteuerung von Kraftfahrzeugen zu erreichen, welche in allen Teilen unseres Landes, wie wiederholte Eingaben und zahlreiche Stimmen in der Presse beweisen, dringend verlangt wird und ein allerdings schwaches Äquivalent darstellen soll für die bedeutenden Kosten der Erhaltung der von Automobilen stark befahrenen Straßen, für die auch schon hierlands sehr lästige Staubplage, namentlich in geschlossenen Orten und die nach und nach eintretende Entwertung von Häusern und Villen in nächster Nähe solcher von Kraftfahrzeugen stark frequentierten Straßen, so erscheint es Pflicht der Landesvertretung, mit einem Gesetzentwurfe nicht

mehr länger zuzuwarten und damit dem Lande eine neue Einnahmequelle zu sichern, die angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression vor anderen Steuern und Abgaben den besonderen Vorteil hat, daß sie eine Luxussteuer darstellt und nicht bloß Vorarlberger, sondern auch Auswärtige trifft, die unser Land mit Automobilen befahren, oder wie man meist sagen muß rücksichtslos durchrasen.

Der Landesausschuß hat nun angesichts der geänderten Sachlage anstatt seines früher ausgearbeiteten Entwurfes, den vom Abgeordnetenhaus bereits beschlossenen und vom Herrenhause im großen und ganzen akzeptierten Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen umgearbeitet und beehrt sich denselben dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

**Bregenz**, am 6. Mai 1914.

**Für den Landesausschuß:**

**Adolf Rhomberg**, Referent.

## Beilage 39A.

# Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

## betreffend die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Führer hat den Nachweis der Abgabenträchtigung jederzeit mit sich zu führen.

### § 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betriebe, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Führer zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

### § 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erstmal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage

vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benutzung des Kraftfahrzeuges und jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung eines nach den sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kennzeichens (Unterscheidungszeichens) einzubringen.

#### § 4.

Die Abgabe ist regelmäßig von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen.

Die Einzahlung hat bei dem Steueramte am Siege der Bemessungsbehörde zu erfolgen.

Für die aus anderen Kronländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Herzegowina, dann für die aus dem Auslande kommenden Fahrzeuge wird die Bemessung und Einhebung der Abgabe durch jenes Steueramt, dessen Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, vorgenommen.

Für die im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr über die Zolllinie unmittelbar ins Inland kommenden Kraftfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einhebung der Abgabe durch das Zollamt des Eintrittsortes.

#### § 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;
2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere
  - a) die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges,
  - b) die Kraftquelle und das System des Motors,
  - c) bei allen Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Elektrokraftwagen die Leistung des Motors in Pferdekraften und die zur Ermittlung dieser Leistung im Verordnungswege als erforderlich bezeichneten Angaben.

Die Angabe der unter 3. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage des internationalen Jahrausweises ersetzt werden, soweit in dieser Urkunde die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigung sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug beziehen.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabebemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabebemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

I. Für Krafträder . . . . .	5 K
II. Für Krafträder mit Beiwagen . . . . .	15 „
III. Für Kraftwagen:	
1. für Elektrokraftwagen . . . . .	150 „

2. für andere Kraftwagen:	
an Grundtage . . . . .	60 K
an Zuschlag für jede Pferdestärke bei Kraft- wagen	
a) von nicht mehr als 10 Pferdestärken . . . . .	4 "
b) von über 10, aber nicht mehr als 25 Pferdestärken . . . . .	8 "
c) von über 25, aber nicht mehr als 30 Pferdestärken . . . . .	10 "
d) von über 30, aber nicht mehr als 35 Pferdestärken . . . . .	12 "
e) von über 35 Pferdestärken . . . . .	14 "

Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben oder wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzung des Kraftfahrzeuges auf einen kürzeren oder viermonatlichen Zeitraum eingeschränkt, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benutzung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

§ 8.

Für Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes haben, sind bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeuges im Geltungsgebiete dieses Gesetzes statt der im § 7 bezeichneten die folgenden Abgaben zu entrichten:

1. Für Krasträder ohne Beiwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . . . . .	1 K
2. Für Krasträder mit Beiwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . . . . .	2 K
3. Für Kraftwagen bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen für jeden Tag des Aufenthaltes . . . . .	3 K

Der Bemessung ist die vom Abgabepflichtigen anzumeldende voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

Wird der Aufenthalt über den angemeldeten Zeitraum verlängert, so ist, vorbehaltlich der

Bestimmung des Absatzes 7 oder etwaiger auf Grund des § 21 getroffener Anordnungen des Finanzministeriums, die Ausdehnung der Abgabenvorschreibung über den Zeitraum, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, noch vor Ablauf desselben anzufuchen.

Dieses Ansuchen kann bei jedem zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Amte gestellt werden.

Wird nicht rechtzeitig um diese Verlängerung der Abgabenvorschreibung angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verlängerung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung der infolge des verlängerten Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes entfallende Mehrbetrag der Abgabe im doppelten Ausmaße zu entrichten.

Übersteigt der Aufenthalt im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bei Kraftträdern und bei Kraftwagen 30 Tage, so ist die Abgabe im Sinne des § 7 zu entrichten und hierbei eine nach den Bestimmungen dieses Paragraphen etwa bereits entrichtete Abgabe über Ansuchen der Abgabepflichtigen in die neu zu bemessende Abgabe einzurechnen.

Bei einem unmittelbar über die Zolllinie erfolgenden Eintritt eines Kraftfahrzeuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ist, sofern der Abgabepflichtige bei Entrichtung der für die angemeldete Aufenthaltsdauer entfallenden Abgabe angibt, das Geltungsgebiet dieses Gesetzes wieder über die Zolllinie verlassen zu wollen und zugleich für einen etwaigen Mehrbetrag der Abgabe in einer im Verordnungswege zu bestimmenden Art Sicherheit leistet, auf der Zahlungsbollette ein Vermerk mit der Wirkung anzubringen, daß bei Verlängerung des Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes über den Zeitraum, für welchen bereits beim Eintritte die Abgabe entrichtet wurde, die Bemessung und Einzahlung der weiteren Abgabebeträge erst anlässlich des Wiederaustrittes des Kraftfahrzeuges über die Zolllinie beim Austrittszollamte zu erfolgen habe. In solchen Fällen finden hien die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die näheren Anordnungen werden durch die Statthalterei im Landesauschusse getroffen.



§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines Zahlungsauftrages beziehungsweise bei Steuerämtern und Zollämtern einer Zahlungsbollette durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Kennzeichen (§ 3, letzter Absatz) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenträchtung ist von der das Kennzeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Hat das Kraftfahrzeug bereits ein Kennzeichen, so hat der Abgabepflichtige, sofern nicht einer der in § 8, Absatz 7, oder durch etwaige Verordnungen nach § 21 anders geregelten Fälle zutrifft, spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, das Kraftfahrzeug zur Bemessung für einen weiteren Zeitraum nach § 7, Absatz 3, beziehungsweise § 8, Absatz 3, anzumelden und die Abgabe zu erlegen. Die erfolgte Abgabenträchtung ist in der die Ausfolgung des Kennzeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen. Unterbleibt die Abgabenträchtung, ohne daß das Kennzeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Vermessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Vermessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Kennzeichen erwirkt werden,

so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesizers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

Wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten kann, den Fall des folgenden Absatzes ausgenommen, keine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

Falls ein Kraftfahrzeug, dessen Standort im Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelegen ist, während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, infolge eines Unfalles zu bestehen aufhört, ist die entrichtete Abgabe für jene Kalenderquartale, welche noch nicht zu laufen begonnen haben, über Ansuchen des Abgabepflichtigen rückzuvergüten.

Dieses Ansuchen ist längstens bis 1. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Kraftfahrzeug zu bestehen aufgehört hat, bei jener Behörde, welche die Abgabe bemessen hat, einzubringen und hat den Nachweis darüber, daß das Kraftfahrzeug tatsächlich zu bestehen aufgehört hat, auf eine im Verordnungswege festzustellende Weise zu erbringen.

## § 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Kennzeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Krafträder 4 K, für Kraftwagen 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Beachtung auf die bestehenden strafenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an Dritte

Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabevertürzung (§ 16) zu verfolgen.

### § 13.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche von Organen der Militärverwaltung vorwiegend für dienstliche Zwecke verwendet werden;
2. Kraftfahrzeuge des Staates oder einer zur Einhebung von Umlagen berechtigten Körperschaft im Lande Borarlberg;
3. Kraftfahrzeuge, welche von landesfürstlichen Amtsärzten, Gemeindeärzten und von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (N. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankentassen vorwiegend in Ausübung des Berufes verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, welche für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;
5. Lastenkraftfahrzeuge, nicht zum Personentransport eingerichtete Geschäftskraftfahrzeuge und ebensolche Kraftträder;
6. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Strahendampfwalzen und dergleichen.

### § 14.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutzt, rüchichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 5 und 7 mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetragcs zu bestrafen.

Kann bei Kraftfahrzeugen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr, nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge führt, rüchichtlich welcher die gesetz-

liche Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organe durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Krasträdern mit 5 bis 10 K bei Kraftwagen mit 20 bis 100 K, zu bestrafen.

#### § 15.

Die Vorschreibung der Strafe und die Bemessung der Nachtragsabgabe (§ 16, Absatz 3) obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armentasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte und ist samt der Nachtragsabgabe bei dem Steueramte am Sitze der die Strafe bemessenden Steuerbehörde (Absatz 1) einzuzahlen.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

#### § 16.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Führer des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Kraftfahrzeuge, rüchftlich welcher die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden ist oder die Abgabentrichtung nicht nachgewiesen wird, können von den im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Organen beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens aufrecht erhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.

Der Führer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organe zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.

§ 17.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeug haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.

§ 18.

Von dem Gesamtertrage der auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Abgaben verbleiben 50 Prozent dem Staatsschatz und sind zum Zwecke der Erhaltung namentlich jener Reichsstrafen zu verwenden, die durch den Kraftfahrzeugverkehr in besonderem Maße abgenutzt werden.

Die restlichen 50 Prozent fallen an den Landesfonds zur Ermöglichung einer guten Erhaltung der einzelnen Konkurrenzstrafen.

§ 19.

Die Statthalterei ist ermächtigt, im Auslands- und Nachbarverkehr Erleichterung in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenträchtigung geleistet ist.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.